

RICHTLINIEN ÜBER DIE GEWÄHRUNG VON ZUSCHÜSSEN FÜR DIE JUGENDARBEIT

Die von der Stadt Weiterstadt jährlich bereitgestellten finanziellen Mittel zur Förderung der Jugendarbeit werden bis zur Neugründung eines Ortsjugendrings von der kommunalen Jugendförderung verteilt.

I Allgemeine Grundsätze

1. Die durch die Stadt geförderten Jugendgemeinschaften müssen durch ihre Satzung die nachstehenden Grundsätze ermöglichen und sie in ihrer praktischen Betätigung erfüllen.
 - a) Jugendgemeinschaften nehmen im Rahmen der allgemeinen Förderung der Jugend eigenständige Erziehungs- und Bildungsaufgaben wahr; unbeschadet der Erziehung und Bildung der Familie, in der Schule und im Beruf.
 - b) Ihre allgemeine Aufgabe ist es, von den Interessen und Bedürfnissen junger Menschen ausgehend, deren Einsicht in ihre gesellschaftliche Lage, Kritik- und Urteilsfähigkeit, demokratisches Bewusstsein und solidarische Verhaltensweisen zu fördern.
 - c) Die Mitgliedschaft in Jugendgruppen ist freiwillig.
 - d) Innerhalb der einzelnen Jugendgemeinschaften kann sich jedes Mitglied an der Willenbildung beteiligen. Grundsätzliche Entscheidungen über inhaltliche, personelle und organisatorische Fragen erfolgen durch die Mehrheit der Mitglieder. Bei überörtlich arbeitenden Jugendgruppen können Entscheidungen an gewählte Vertreter und Vertreterinnen delegiert werden (Prinzipien der Selbstbestimmung, Selbstorganisation und Mitverantwortung).
 - e) Bei Jugendgemeinschaften, die Teil einer Gesamtorganisation sind, in der Erwachsene und Jugendliche mitwirken, ist in der Satzung der Gesamtorganisation der Jugendgemeinschaften das Recht auf Selbstorganisation einzuräumen.
2. Die Jugendgemeinschaften müssen grundsätzlich ihren Sitz in der Stadt Weiterstadt haben.
3. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Zuschüsse können nur im Rahmen der hierfür im Haushaltsbudget ausdrücklich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden.
4. Die Bezuschussung erfolgt rückwirkend.
5. Über die Beihilfe entscheidet die kommunale Jugendförderung in der Reihenfolge der Antragseingänge.

II Förderungsobjekte

Folgende Maßnahmen werden im Einzelnen bezuschusst:

1. Veranstaltungen, die Themen politischer, pädagogischer oder kultureller Bildung beinhalten:

- a) Wochenendseminare
 - b) Tagesveranstaltungen mit mindestens sechs Arbeitsstunden
 - c) Theaterfahrten, Besichtigungen politischer oder kultureller Einrichtungen
2. Kinder- und Jugendfreizeiten, Fahrten und Lager, die mindestens zwei Tage (eine Übernachtung) dauern und mit mindestens fünf Jugendlichen durchgeführt werden.
 3. Internationale Jugendbegegnungen

III Auszahlung von Zuschüssen

1. Kinder- und Jugenderholung, Fahrten und Lager, Wochenendseminare
 - a) Für die Teilnahme an Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen, Fahrten, Lager und Wochenendseminaren in In- und Ausland werden pro Tag und Teilnehmer bis zu 2,55 Euro Zuschuss gewährt.
 - b) Für Jugendleiter bzw. Jugendleiterinnen wird ein Zuschuss bis zu 2,55 Euro je Tag gewährt, und zwar je angefangene 10 Teilnehmer eine Begleitperson.
 - c) Für anerkannte internationale Jugendbegegnungen im Inland beträgt die Beihilfe bis zu 0,50 Euro pro Tag für gastgebende Teilnehmer und bis zu 1,50 Euro für Gäste.

Die Maßnahmen werden für höchstens fünf Tage bezuschusst.

2. Tagesfahrten

Bei Tagesfahrten (ohne Übernachtung) und Tagesveranstaltungen mit mindestens sechs Arbeitsstunden werden folgende Zuschüsse gewährt:

- a) bis zu 10 Personen: 2,55 Euro je Person
- b) bis zu 40 Personen: die ersten 10 Personen = 25,50 Euro
11. bis 40. Person = 1,50 Euro je Person
- c) ab 41 Personen: 75 Euro Pauschalbetrag

3. Altersgrenze

Zuschüsse erhalten nur Teilnehmer mit Wohnsitz im Stadtgebiet oder Mitgliedschaft in einem Weiterstädter Verein. Das Höchstalter der teilnehmenden Jugendlichen darf 21 Jahre nicht überschreiten. Betreuer sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

IV Beantragung und Auszahlung der Zuschüsse

1. Zuschussanträge sind an die Jugendförderung der Stadt Weiterstadt, Arheilger Straße 43 a bis 45, 64331 Weiterstadt, zu richten.
2. Den Anträgen sind beizufügen
 - Finanzierungsplan
 - Teilnehmerliste
 - Unterlagen über die Höhe anderer Zuschüsse bzw. einen entsprechenden Ablehnungsbescheid

3. Die bewilligten Beträge werden an die Antragsteller gezahlt. Überweisungen erfolgen nur auf Konten der Antragsteller, nicht an Einzelpersonen.
4. Nach Beendigung der Maßnahme sind die Aufwendungen durch entsprechende Belege und Quittungen nachzuweisen.

Weiterstadt, den 9. November 2004

DER MAGISTRAT

Rohrbach
Bürgermeister

Beschluss des Magistrats vom 09.11.2004
Ortsübliche Veröffentlichung im
„Wochen-Kurier“, Ausgabe vom 27.10.2005